

Satzung des Vereins *Förderverein Dommusik St. Eberhard e.V.*

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen *Förderverein Dommusik St. Eberhard e.V.*

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 5069 eingetragen.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur an der Domkirche Sankt Eberhard in Stuttgart.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vereinsvorsitzenden schriftlich zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn drei Jahre lang kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
 2. Verstöße gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (5) Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind am Ende des dritten Monats eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Ein Kuratorium steht als beratendes Gremium den Organen des Vereins zur Seite.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal pro Jahr einberufen. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, er beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens spätestens zwei Wochen vorher ein. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
- (4) Das Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, jedoch nur bei Entscheidungen, die in der Tagesordnung angekündigt wurden. Ein Mitglied darf nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen werden die Stimmen schriftlich abgegeben.
- (6) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung eingesehen werden. Erfolgt bei dieser Gelegenheit kein Einspruch, gilt es als angenommen. Das Protokoll kann auch zugeschickt werden, falls ein Mitglied dieses schriftlich anfordert

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenführers wahr nehmen. Der Dompfarrer ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
- (2) Die hauptamtlich an der Domkirche Sankt Eberhard tätigen Kirchenmusiker stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten. Dem

Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Verpflichtungen ab EUR 2500,- müssen vom Vorsitzenden abgezeichnet werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(6) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.

(7) Liegt für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt. Liegen für ein Vorstandsamt mehrere Wahlvorschläge vor, ist geheim zu wählen.

(8) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(9) Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(10) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und von dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(11) Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(12) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

(13) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(14) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 11 Kuratorium

(1) Ein Kuratorium mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Kirche unterstützt die Arbeit des Vereins in ideeller Art und Weise und berät die Organe des Vereins. Das Kuratorium wird regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert.

(2) Der Vereinsvorsitzende ist kraft Amtes Kuratoriumsmitglied. Der Kirchengemeinderat von St. Eberhard kann einen Vertreter in das Kuratorium entsenden.

(3) Der Vorstand beruft auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums neue Mitglieder in das Gremium.

(4) Die Mitglieder des Vereins werden auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Berufung(en) informiert

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der versammelten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des *Fördervereins Dommusik St. Eberhard e. V.* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Eberhard in Stuttgart, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.